

§ 4

Die vorzulegenden Fragen dürfen sich nur auf den Personen- und Familienstand, den Geburtsort, die Religionszugehörigkeit, die Staatsangehörigkeit, die Muttersprache, die Grundstücke und Wohnungen sowie auf die Berufs- und Betriebsverhältnisse beziehen.

Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen. Über die bei der Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen sowie über die Verhältnisse der einzelnen Grundstücke und Betriebe gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgesetz zu wahren; sie dürfen nur zu statistischen Arbeiten, nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister setzt den Tag der statistischen Aufnahme fest und erläßt die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 6

Zur Ergänzung der allgemeinen Volks-, Berufs- und Betriebszählung werden wirtschafts-, insbesondere produktionsstatistische Erhebungen durchgeführt. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichswirtschaftsminister.

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 7

Wer eine Frage, zu deren Beantwortung er auf Grund dieses Gesetzes oder der zu seiner Durchführung oder Ergänzung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, oder wer sich weigert, eine solche Frage zu beantworten, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

Berlin, den 12. April 1933.

Für den Reichskanzler

Der Reichspost- und Reichsverkehrsminister

Freiherr von Eltz

Der Reichswirtschaftsminister

Hugenberg

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933

(Reichsministerialblatt Nr. 15 S. 151)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933 vom 12. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 199) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung findet am 16. Juni 1933 statt.

Die Reichsregierung und die Landesregierungen werden tunlichst darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahr-, Kram- und Viehmärkte, Gerichtssitzungen usw., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

§ 2

Die Gemeindebehörden können zur Ausführung der Zählung einen oder mehrere Zählungsausschüsse einsetzen.

Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter können durch die Gemeindebehörden zur Ausstellung der Erhebungspapiere an die Hausbewohner und zur Wiedereinsammlung der ausgefüllten Papiere verpflichtet werden. Mit diesen Aufgaben kann auch ein im Hause wohnender Haushaltungsvorstand betraut werden, falls weder der Hausbesitzer noch sein Stellvertreter im Hause wohnt.

§ 3

Zur Übernahme des Ehrenamts als Zähler ist jeder erwachsene Reichsangehörige verpflichtet. Für das Zähleramt sind nur solche Personen heranzuziehen, von denen erwartet werden kann, daß sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen; insbesondere sind mit dem Zähleramt die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten einschließlich der Lehrpersonen, die bei Behörden in Privatdienstvertrag beschäftigten Angestellten und Studierende zu betrauen.

Die Reichsregierung und die Landesregierungen treffen nähere Bestimmungen über den Ausfall des Schulunterrichts, über Dienstbefreiung oder die Abhaltung von Sonntagsdienst bei Behörden, soweit es sich nicht um Behörden mit Personenabfertigung oder um öffentliche Verkehrsanstalten handelt.

Von der Betrauung mit dem Zähleramt ist grundsätzlich abzusehen bei

Personen, die krank oder gebrechlich und hierdurch an einer ordnungsgemäßen Ausübung des Zähleramts behindert sind,

Personen, die infolge dringender Geschäfte den Wohnort zur Zeit der Zählung verlassen müssen,

Frauen, denen die Fürsorge für die Familie durch die Ausübung des Zähleramts erschwert werden würde,

Leitern von Betrieben,

Personen, deren Beruf die Hilfe bei Notständen erfordert, so insbesondere Ärzten und Apothekern sowie bei im öffentlichen und privaten Sanitätsdienst tätigen Personen.

Im übrigen finden die landesrechtlichen Vorschriften über ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung auf die Niederlegung oder Ablehnung des Zähleramts sinngemäß Anwendung.

§ 4

Bei der Zählung kommen folgende Drucksachen zur Anwendung:

Drucksache Nr.

I: Haushaltungsliste	für sämtliche Gemeinden,
II: Land- und Forstwirtschaftskarte	
III: Gewerbekarte	
IV: Grundstücksliste	
V: Kontrolliste	für Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern,
VIA: Anweisung für die Zähler	
VIIA: Anweisung für die Gemeindevorstände	für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern.
VIIIA: Gemeindebogen	
IV/V: Kontrolliste	für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern.
VIB: Anweisung für die Zähler	
VIIB: Anweisung für die Gemeindevorstände	
VIIIB: Gemeindebogen	

Als Muster hierfür dienen die anliegenden Drucksachen Nr. I bis VIII B. Der Inhalt dieser Drucksachen ist für die Ausführung der Zählung maßgebend. Änderungen der Fassung und Raumverteilung, die das Ziel der Fragestellung nicht verändern und die Erreichung dieses Ziels nicht gefährden, sind zulässig.

Zusatzfragen dürfen nur in besonderen Fällen mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers gestellt werden. Ebenso bedarf die gleichzeitige Vornahme anderer statistischer Erhebungen mit der Volks-, Berufs- und Betriebszählung der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers. Sonderauszählungen dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als dadurch der Zeitpunkt der Fertigstellung der Übersichten (Drucksachen IX bis XII) nicht verzögert wird. Die Absicht, Sonderauszählungen während der Zusammenstellung der Drucksachen IX bis XII (vgl. § 9 Ziff. 4) vorzunehmen, ist dem Statistischen Reichsamt rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5

Die Angaben sind durch Eintragung in die Erhebungspapiere (Drucksachen Nr. I bis IV) zu machen. Die Pflicht der Angabe und der Eintragung selbst liegt ob für die Haushaltungslisten den Haushaltungsvorständen, für die Land- und Forstwirtschaftskarten und für die Gewerbekarten den Betriebsinhabern oder deren Vertretern, für die Grundstückslisten den Grundstückseigentümern oder deren Vertretern. Aushilfsweise können die Eintragungen auf Grund der gemachten Angaben von den Zählern bewirkt werden.

Die Zähler haben auch für die zur Zeit der Zählung vorübergehend abwesenden Haushaltungen Erhebungspapiere beizubringen. Die Ausfüllung ist in solchen Fällen von den Hausbesitzern oder deren Vertretern mit möglichster Vollständigkeit vorzunehmen.

§ 6

Länder, die die Lieferung der erforderlichen Erhebungspapiere und die Verarbeitung des Urmaterials übernehmen, erhalten auf die ihnen nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933 vom Reiche zu leistende Vergütung zunächst einen Vorschuß, und zwar für den Kopf der auf ihrem derzeitigen Gebiet am 16. Juni 1925 ermittelten Bevölkerung drei Reichspfennige am 1. Mai 1933. Weitere Vorschüsse werden je nach dem Fortgang der Arbeiten gezahlt.